STAATLICHE REALSCHULE ELSENFELD



<u>INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024</u>

I. Prüfungstermine (wichtige Termine): Änderungen vorbehalten!

Abschlussprüfung ENGLISCH – speaking test – alle Klassen		
Montag, 18.03.2024 bis Donnerstag, 21.03.2024	nach gesondertem Plan	

Praktische Prüfung WERKEN jeweils von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr				
Mittwoch 15.05.2024 Klasse 10b Gruppe Fr. Ansorg				
Donnerstag	16.05.2024	Klasse 10c	Gruppe Fr. Ansorg	
Freitag	17.05.2024	Klasse 10c	Gruppe H. Schwanke	

Bekanntgabe der vorläufigen Jahresfortgangsnoten			
Dienstag	14.05.2024	07.55 Uhr	Notenbekanntgabe
	08.00 Uhr – 10.00 Uhr Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung		
	in Nichtprüfungsfächern		
		bis 15.00 Uhr	Zeitpläne

Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern		
Mittwoch 15.05.2024 Freiwillige mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern		
Donnerstag 16.05.2024 Bekanntgabe der neu festgesetzten Jahresfortgangsnoten		

Abschlussprüfung FRANZÖSISCH – Sprechfertigkeitsprüfung – Klasse 10e		
Mittwoch, 12.06.2024 bis Freitag, 14.06.2024 nach gesondertem Plan		

Schriftliche Abschlussprüfung – Terminübersicht			
Mittwoch	19.06.2024	Deutsch	
Donnerstag	20.06.2024	Französisch	
Freitag	21.06.2024	Englisch	
Montag	24.06.2024	Mathematik	
Dienstag	25.06.2024	Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	
Mittwoch	26.06.2024	Physik	
Freitag	28.06.2024	Werken	

Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abschlussprüfung			
Dienstag	09.07.2024	07.55 Uhr	Notenbekanntgabe
	08.00 Uhr – 10.00 Uhr		Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung
	in Prüfungsfächern		
		bis 15.00 Uhr	Zeitpläne

Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern		
Freitag/Montag 12./15.07.2024 Freiwillige mündliche Prüfung in Prüfungsfächern		
Dienstag 16.07.2024 Bekanntgabe der neu festgesetzten Gesamtnote		
Donnerstag	18.07.2024	Gottesdienst und anschließend feierliche Zeugnisübergabe

Nachholtermine für die schriftliche Abschlussprüfung: September 2024

II. Nichtprüfungsfächer:

01. Gesamtnote in Nichtprüfungsfächern:

In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten. Es finden keine schriftlichen Prüfungen statt.

02. Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern:

Teilnahme:	freiwillige Meldung	
Voraussetzung:	Note 5 oder 6 in einem Vorrückungs- und gleichzeitig Nichtprüfungsfach	
Wertung:	endgültige Festlegung der Gesamtnote aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtleistung während des Schuljahres durch den Prüfungsausschuss (mündlich muss deutlich besser sein als die Jahresfortgangsnote)	
Dauer:	20 Minuten	
Prüfungsstoff:	Lehrstoff der 10. Jahrgangsstufe und Grundwissen	
Bekanntgabe der Noten:	unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung	

III. Prüfungsfächer:

01. Gesamtnote:

Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. Bei Differenz um eine Notenstufe entscheidet somit bei Verbesserung die Note der schriftlichen Prüfung, bei Verschlechterung erfolgt eine freiwillige mündliche Prüfung. Ausnahme: Die (bessere) Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die (schlechtere) Prüfungsnote (schriftlich begründete Einzelfälle!).

02. Gesamtprüfungsnote:

Falls eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, zählt die schriftliche Prüfung bzw. Note aus schriftlicher und praktischer Prüfung doppelt, die mündliche Prüfung einfach.

03. Ausgleich zwischen den Gesamtnoten

Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten in Prüfungsfächern in der Weise durchführen, dass er in einem Fach mit Note 5 aus Jahresfortgangsnote und schriftlicher Prüfung die bessere, in einem anderen Fach mit Note 5 die schlechtere Note festsetzt. Dabei ist die bessere Note im Fach mit den besseren Leistungen zu geben. In diesen beiden Fächern ist dann keine mündliche Prüfung mehr möglich.

04. Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern:

	Einweisung	freiwillige Meldung	
Teilnahme:	verpflichtend	zur Verbesserung der Gesamtnote	
Voraussetzung:	unzureichend geklärter Leistungsstand	Unterschied zwischen Jahresfortgangs-	
	nach Meinung des Prüfungsausschusses	note und schriftlicher Prüfungsnote um	
	hinreichend geklärt, z.B. drei und mehr	eine Notenstufe und keine Festlegung	
	Notenstufen zwischen Jahresfortgangs-	auf bessere Jahresfortgangsnote durch	
	note und Note der schriftlichen und ggf.	den Prüfungsausschuss (= Normalfall:	
	praktischen Prüfung	Überwiegen der schriftlichen Prüfung)	
Wertung:	Bildung der Gesamtprüfungsnote aus der schriftlichen und der mündlichen		
	Prüfungsnote; doppelte Wertung schriftlicher Prüfungsnote, einfache Wertung		
	der mündlichen Prüfungsnote		
	keine Verschlechterung der Gesamtnote durch die mündliche Prüfung möglich		
Dauer:	20 Minuten		
Prüfungsstoff:	Lehrstoff der 10. Jahrgangsstufe und Grundwissen		
Bekanntgabe der Noten:	unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung		

IV. Bestehen der Abschlussprüfung:

01. Voraussetzung:

Grundsätzlich gilt für das Bestehen der Abschlussprüfung die Regel, dass höchstens in einem Vorrückungsfach die Gesamtnote 5 erteilt worden ist. Liegen in zwei Vorrückungsfächern die Noten 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 vor, *kann Notenausgleich* bei

- (a) Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
- (b) Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
- (c) mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern gewährt werden.

Ausgleich kann nur gewährt werden, wenn das nach der Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Notenausgleich ist *nicht möglich*, wenn die Gesamtnote im Fach *Deutsch 6* lautet.

02. Abschlusszeugnis:

Schülerinnen und Schüler mit bestandener Abschlussprüfung erhalten ein Abschlusszeugnis (Original, Zweitschrift). Das Abschlusszeugnis enthält:

- die Gesamtnoten aller unterrichteten Fächer,
- Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern,
- auf Antrag der Schülerin oder des Schülers die Bestätigung von Leistungen in Fächern, die in der 8. oder 9. Jahrgangsstufe ausgelaufen sind,
- eine allgemeine Beurteilung (kann im Einzelfall wegfallen),
- gegebenenfalls eine Bemerkung über Befreiung im Fach Sport,
- gegebenenfalls eine Bemerkung zur Lese-Rechtschreib-Störung,
- auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bemerkung über die Tätigkeit in der SMV,
- die Feststellung des erfolgreichen Realschulabschlusses.

V. Nichtbestehen der Abschlussprüfung:

Die Schülerin/der Schüler erhält ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Schuljahres ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung enthält. Das Zeugnis trägt außerdem den Vermerk: "Die Schülerin/der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen".

01. Wiederholung der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Abschlussprüfung wiederholen darf, hat auch die Erlaubnis, die 10. Jahrgangsstufe zu wiederholen, es sei denn, er überschreitet bei der Wiederholung die Höchstausbildungsdauer. (Insgesamt sind maximal 8 Jahre an der Realschule erlaubt.)

02. Freiwillige Wiederholung der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll dabei auch die 10. Klasse wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Schulleiter.

VI. Weitere wichtige Bestimmungen:

01. Verhinderung der Prüfungsteilnahme:

Erkrankungen:

Erkrankungen sind *unverzüglich durch ärztliches Zeugnis* nachzuweisen! <u>Die genaue Regelung ist im Anhang beschrieben und sollte im Krankheitsfall dem behandelnden Arzt zur Information vorgelegt werden.</u> Durch nachgewiesene Krankheit versäumte Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung können nachgeholt werden. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Hat sich eine Schülerin/ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können <u>nachträglich</u> gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, <u>nicht anerkannt</u> werden.

Schuldhaftes Versäumen:

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler schuldhaft eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt.

02. Unterschleif:

Bedient sich eine Schülerin / ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie/er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlung zu fremdem Vorteil unternommen wird (Beihilfe zum Unterschleif). In schweren Fällen des Unterschleifs kann ein Ausschluss von der Prüfung erfolgen; diese gilt dann als nicht bestanden. Wird der Tatbestand des Unterschleifs erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so wird die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 bewertet. In schweren Fällen ist auch hier die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Bei Prüfungen stellt schon das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons oder einer Smart-Watch das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar!

03. Befreiung von der Abschlussprüfung:

Schülerinnen und Schüler, die schon auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

04. Äußere Form der Prüfungsarbeiten:

Der Schulordnung entsprechend kann die äußere Form einer schriftlichen Arbeit mit bewertet werden; dies gilt auch für die Abschlussprüfung.

VII. Tipps für die Teilnehmerinnen / Teilnehmer an der Abschlussprüfung:

- Langfristige Vorbereitung auf die Abschlussprüfung!
- Nicht erst in den letzten Tagen alles Versäumte nachlernen wollen!
- In den letzten Wochen vor der Abschlussprüfung keine gefährlichen Sportarten, kein riskantes Fahren mit dem Fahrrad, Mofa, Moped!
- Erholung von der Schule bei Freizeitbeschäftigungen, die Ruhe und Konzentration fördern!
- Ausgeschlafen zur Abschlussprüfung kommen!
- Spätestens 30 Minuten vor Beginn der Abschlussprüfung anwesend sein, Treffpunkt in der Aula.
- Bei der Prüfung benötigtes Material (Schreibzeug, Taschenrechner, Formelsammlung u. a.) am Tag vorher zuverlässig herrichten! Funktion überprüfen und notfalls Ersatz beschaffen!
- Hände weg von Beruhigungsmitteln oder Aufputschmitteln! Arzneimittel nur auf ausdrückliche Anweisung des Arztes einnehmen!

Weitere Informationen: §§ 33-45 RSO



Rundschreiben an die Erziehungsberechtigten der 10. Klassen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich wünsche Ihren Töchtern und Söhnen für die kommenden Abschlussprüfungen an der Realschule Elsenfeld alles Gute. Alle Schülerinnen und Schüler mögen sich mit Eifer um gute Leistungen bemühen, damit sie ihre Realschulzeit mit maximalem Erfolg abschließen können.

Um auch **nach** den schriftlichen Prüfungen einen geordneten Ablauf des restlichen Schuljahres zu gewährleisten, soll hiermit auf wichtige Punkte hingewiesen werden:

Alle Schülerinnen und Schüler sind bis zum Erhalt des Abschlusszeugnisses Schüler der Realschule Elsenfeld und unterstehen damit unserer Aufsichtspflicht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Verhalten nach den schriftlichen Prüfungen

Leider musste immer wieder festgestellt werden, dass Abschlussschülerinnen und Abschlussschüler von zu Hause alkoholische Getränke mitbringen, um damit nach der Prüfung zu "feiern". Auch das nachträgliche "Besorgen" und der anschließende Genuss der Getränke auf dem Schulgelände kann unter <u>keinen</u> Umständen geduldet werden.

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken innerhalb des Schulgeländes sind auch nach Abschluss der Prüfungen strengstens untersagt.

Bitte haben Sie als verantwortliche Eltern und Erziehungsberechtigte darauf ein besonderes Augenmerk.

Anwesenheitspflicht nach den schriftlichen Prüfungen

Auch nach Ende der schriftlichen Prüfungen gilt die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Schule. Außerdem müssen an diesen Unterrichtstagen für die Schülerinnen und Schüler noch entscheidende Vorbereitungen für eventuelle mündliche Prüfungen getroffen werden. Weiterhin wird ein Alternativprogramm angeboten. Darüber werden Sie rechtzeitig über WebUntis informiert.

Freigestellt vom Unterricht sind alle Schülerinnen und Schüler erst ab dem 16.07.2024.

Sollten Schülerinnen und Schüler gegen diese Regelungen verstoßen, sieht sich die Schule gezwungen, das Fehlverhalten in den abschließenden Sitzungen des Prüfungsausschusses zu beraten und entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

(ggf. zur Information des behandelnden Arztes)

Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss darauf schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, oder Ähnliches.

Die Bescheinigung muss **k e i n e** medizinische Diagnose enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

gez. Matthias Witzel, RSD Schulleiter